

**Frage**

Die Beteiligung des Staates Freiburg an der Finanzierung des Sozialplans, der vom Roten Kreuz ausgearbeitet wurde, wurde angesichts der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Staat Freiburg und dem Roten Kreuz beschlossen; namentlich sind zu nennen die Bestimmungen über die angesichts des Leistungsauftrags besonderen Bedingungen, da der Staat eine Aufgabe delegiert, die ihm vom Gesetz übertragen wird.

Deshalb erlaube ich mir den Staatsrat zu bitten, folgende Auskünfte zu geben:

- 1) Gibt es andere Aufträge, die mit einer gleichartigen Vereinbarung übertragen werden?
- 2) Wenn ja, welche?
- 3) Wird in diesen Vereinbarungen geregelt, was bei einer allfälligen Kündigung mit dem Personal geschieht? Angenommen, in diesen Vereinbarungen werden die Folgen einer Kündigung nicht klar geregelt, wie kann man den bestehenden Risiken vorbeugen?
- 4) Ist der Staatsrat in der Lage, dieses Risiko zu evaluieren?

Den 9. Januar 2008

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat unterstreicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freiburger Roten Kreuzes (FRK) privatrechtlich angestellt waren und es sich bei ihren Ansprüchen nicht um wohlerworbene Rechte im Sinn des öffentlichen Rechts handelte. Gemäss der geltenden Vereinbarung entschied das FRK allein über die Anstellung und die Kündigung seines Personals. Die Unterstützung des Staates bei der Durchführung eines Sozialplans für das Personal dieser Institution war deshalb eine aussergewöhnliche Geste in einer aussergewöhnlichen Situation. Zu den Anstellungsbedingungen des Personals der Firma, die den Auftrag vom FRK übernommen hat, muss man anmerken, dass dieses Personal einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

**Fragen 1 - 4**

Der Staatsrat bestätigt, dass es weitere Leistungsaufträge gibt; der Staat schliesst diese mit externen Institutionen ab, die ihr eigenes Personal anstellen und verwalten. Die folgende Tabelle enthält eine Aufzählung der Aufträge im Sinn der Anfrage und Informationen darüber, was bei einer Kündigung mit dem Personal geschieht.

Gelegentliche Aufträge für Dienstleistungen bei selbstständigen Dritten, zum Beispiel für Expertisen, Analysen und Veröffentlichungen, sind in dieser Tabelle nicht enthalten. Dasselbe gilt für die Leistungsaufträge, in denen die Ziele festgelegt werden, die eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, wie die Kantonale Lehrmittelverwaltung, erreichen muss, da die Pflichten und Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt werden.

**Zusammenfassende Tabelle mit den Aufträgen im Sinn der Anfrage**

Direktion	Aufträge	Was geschieht mit dem Personal bei einer Kündigung?
<b>EKSD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsvertrag mit der Volkshochschule des Kantons Freiburg</li> <li>• Leistungsvertrag mit der "Association Lire et Ecrire" des Kantons Freiburg</li> <li>• Im Unterrichtswesen werden unter dem jetzigen System die Betriebsdefizite der Sonderschulen subventioniert.</li> </ul>	<p>Wird im Vertrag nicht geregelt (muss vom Auftragnehmer geregelt werden)</p> <p>Dito</p> <p>der Gesamtarbeitsvertrag zwischen der FVIBG<sup>1</sup> und dem VOPSI<sup>2</sup> regelt die finanziellen Einzelheiten auch bei Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen</p>
<b>SJD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis jetzt wurde kein Leistungsauftrag an eine externe Organisation oder an Dritte vergeben</li> </ul>	
<b>ILFD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufträge nur für punktuelle Aufgaben</li> </ul>	
<b>VWD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsauftrag für die Durchführung der Kontrollen der Schwarzarbeit im Baugewerbe zwischen dem Amt für den Arbeitsmarkt und den Sozialpartnern der Bauberufe im Kanton Freiburg</li> <li>• Leistungsvereinbarungen zwischen dem Amt für den Arbeitsmarkt und den Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen (gestützt auf die Bundesgesetzgebung)</li> <li>• Leistungsbestellungen, die in (jährlichen) Vereinbarungen zwischen der VWD und den Transportunternehmen im Kanton Freiburg festgehalten werden (gestützt auf die Bundesgesetzgebung)</li> </ul>	<p>Wird im Vertrag nicht geregelt (muss vom Auftragnehmer geregelt werden)</p> <p>Dito</p> <p>Dito</p>
<b>GSD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufträge für die Gesundheitsförderung und -vorsorge;</li> <li>• Aufträge für die Früherkennung von Brustkrebs</li> <li>• Auftrag für das Tumoregister</li> <li>• Auftrag für die spezialisierten Sozialdienste für besonders sensible Kategorien von bedürftigen Personen (La Tuile, Le Tremplin, Pro Infirmis, Krebsliga, Pro Senectute, SOS Futures Mamans, Entschuldungsdienst und Nomades de Châtillon)</li> </ul>	<p>Wird in den Verträgen nicht geregelt (muss von den Auftragnehmern geregelt werden)</p>

<sup>1</sup> Freiburgerische Vereinigung der Institutionen für Behinderte und Gefährdete

<sup>2</sup> Verband der Organisationen des Personals der sozialen Institutionen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung mit Solidarité-Femmes</li> <li>• Vereinbarungen mit ORS Service AG und Caritas</li> <li>• Aufnahme von Kindern in Tagesfamilien: Delegation der Aufsicht an 9 auf diesem Gebiet tätige Verbände</li> <li>• In Vorbereitung sind sechs Leistungsaufträge mit privaten Organen für die sozialpädagogische Betreuung in der Familie</li> </ul>	<p>Wird in den Verträgen nicht geregelt (muss von den Auftragnehmern geregelt werden)</p> <p>Muss von den Auftragnehmern geregelt werden</p>
<b>FIND</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Leistungsauftrag an Dritte, der bei Vertragsauflösung Kosten nach sich ziehen könnte</li> </ul>	
<b>RUBD</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsaufträge an Immobilienverwaltungen für die Verwaltung der Gebäude im Eigentum des Staates, die Dritten vermietet werden</li> <li>• Aufträge für Verwaltung und Betrieb der Mensen und Cafeterias des Staates</li> <li>• Aufträge zur Reinigung der Räumlichkeiten an spezialisierte Firmen</li> <li>• Aufträge zur Kontrolle der Parkplätze auf dem Privateigentum des Staates</li> <li>• Vereinbarung mit Pro Natura über den Unterhalt der Naturschutzgebiete am Südufer des Neuenburger Sees (in Partnerschaft mit dem Kanton Waadt)</li> <li>• Zahlreiche Verträge über Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Unternehmen für die Ausführung von Arbeiten (Gebäude, Strassen) für den Staat</li> </ul>	<p>Wird in diesen Aufträgen, Verträgen und Vereinbarungen nicht geregelt (muss von den Auftragnehmern geregelt werden)</p>
<b>CHA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Leistungsauftrag an Dritte, der bei Vertragsauflösung Kosten nach sich ziehen könnte</li> </ul>	

Abschliessend möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass er Aufgaben mit einem Vertrag an Dritte vergibt, gerade um das Risiko des Arbeitgebers zu vermeiden. Deshalb müssen die Auftragnehmer die Folgen einer Vertragsauflösung für das Personal tragen. Eine Ausnahme bilden die Sonderschulen, wo ein Gesamtarbeitsvertrag die Einzelheiten bei einer Kündigung regelt.

Bei den Pflegeheimen (PflH) und den Sonderheimen hat der Staat keine Leistungsaufträge vergeben. Wird ein PflH geschlossen, so muss der rechtliche Träger (im Allgemeinen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband) die Folgen der Stellenabschaffung tragen. Bei den Sonderheimen übernimmt der Staat das Betriebsdefizit. Er könnte aber nicht die Ausgaben subventionieren, die über die Normen des Staates hinausgehen. Deshalb wurde der

geltende Gesamtarbeitsvertrag im Bereich der Sonderheime an die Personalgesetzgebung des Staates angepasst. Er sieht namentlich Massnahmen bei Entlassungen im Rahmen einer Restrukturierung vor.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der NFA prüfen die EKSD und die GSD die Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit den Sonderschulen und den Sonderheimen, um das bisherige System, bei dem die Betriebsdefizite subventioniert werden, zu ersetzen.

Freiburg, den 24. Juni 2008